stadt meßstetten

☒ Gemeinderat
☐ Technischer Ausschuss
☐ Verwaltungs- und Finanzausschuss

Sitzungsvorlage Nr.: 005/2026
Bearbeiter: Tobias Böttner

Sitzung am 23.01.2026
Aktenzeichen:
124.21:Satzung über den verkaufsoffenen Sonntag

☒ Öffentlich
☐ Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schroft

Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
	Tobias Böttner		

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	23.01.2026	öffentlich

Verhandlungsgegenstand: **Satzung über den verkaufsoffenen Sonntag 2026**
- Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. **Dem Antrag des Handels- und Gewerbevereins Meßstetten e.V. auf Genehmigung des verkaufsoffenen Sonntags wird zugestimmt.**

2. **Die in der Anlage beigefügte Satzung wird beschlossen.**

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

☒ Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
☐ Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
☐ Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).

☐ Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
☐ Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.
Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 20**

I. Allgemeines

Der Handels- und Gewerbeverein Meßstetten e.V. hat die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags anlässlich des Frühlingsfestes am 19.04.2026 beantragt.

Nach § 3 Abs. 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) müssen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein.

§ 8 LadÖG ermöglicht Tatbestände, nach denen abweichend von § 3 Abs. 2 LadÖG Ausnahmen zugelassen werden dürfen. Demnach dürfen nach § 8 Abs. 1 LadÖG Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest. Die zuständigen kirchlichen Stellen sind vorher anzuhören, soweit weite Bevölkerungsteile der jeweiligen Kirche angehören. Darüber hinaus darf nach § 8 Abs. 2 LadÖG die Offenhaltung der Verkaufsstellen fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18:00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Bei dem geplanten Frühlingsfest handelt es sich um ein örtliches Fest im Sinne des LadÖG. Die Verkaufsstellen sollen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein. Somit sind die Voraussetzungen zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags erfüllt.

II. Stellungnahme der Kirchen

Mit Schreiben vom 19.11.2025 wurden die Evangelischen Kirchengemeinden, die Katholischen Kirchengemeinden, die Evangelisch-Methodistische Kirche Meßstetten, die Neuapostolische Kirche Meßstetten sowie die Süddeutsche Gemeinschaft Meßstetten über die geplante Veranstaltung informiert und gebeten, eine Stellungnahme abzugeben. Die Kirchen äußerten allesamt keine Einwände.

III. Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag des Handels- und Gewerbevereins Meßstetten e.V. stattzugeben und die in der Anlage beigefügte Satzung zu beschließen.

Anlage
1 Satzung über den verkaufsoffenen Sonntag am 19.04.2026